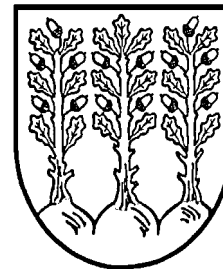


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 17.01.2019

Nummer 887

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur Stadtrats- sitzung	1
Festsetzung der Grundsteuer A und B für 2019	2
Festsetzung der Hundesteuer für 2019	3
Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage für 2019	3
3. Straßenreinigungsgebührenänderungs- satzung für die öffentliche Straßenreinigung	4
Flurbereinigungsbeschluss „Knappenrode - Entwicklungsgebiet Energiefabrik“	5
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszu- stellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs VwZG) i.V.m. § 15 SächsVwZG	7
Widmungsverfügung Teschenstraße	8
Widmungsverfügung Kleine Bleiche	10
Widmungsverfügung Zur Alten Elster	12
Widmungsverfügung Anne-Frank-Weg	14
Widmungsverfügung Spremberger Straße	16
Widmungsverfügung Am Haag	18
Widmungsverfügung Ratzener Straße	20
Widmungsverfügung Elsterstraße	22
Widmungsverfügung Zum Scheibe-See	24
Berichtigung des Bestandsverzeichnisses	26
Informationen / Informacije	
Öffentliche Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A), Grünflächenpflege auf dem Ehrenhain	27
Fundsachen vom Dezember 2018	28
Weitergabe von Einwohnerdaten	28

Die 50. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 29.01.2019, um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – statt.

Tagesordnung für die 50. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.01.2019

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 49. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2018
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 5 Entscheidung über die Gesamtvorschlagsliste zum Bürgerhaushalt Hoyerswerda
BV0...-I-19
- 6 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Herbeiführen eines Bürgerentscheides gegen die Schließung der Kita „Sonnenblume“ in der Frederic-Joliot-Curie-Str 50 in 02977 Hoyerswerda
BV0...-I-19
- 7 Änderung des Beschlusses zur Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Hoyerswerda
BV0...-I-19
- 8 Abberufung der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0889-I-19

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- 9 Berufung der beratenden Mitglieder in den Ausschuss für Stadtentwicklung
BV0890-I-19
- 10 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung von Planstellen im Fachbereich Feuerwehr für das Jahr 2019
BV0883-I-18
- 11 Beförderung eines Beamten
BV0884-I-18
- 12 Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen

Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten, Konrad-Zuse-Straße 7, 02977 Hoyerswerda
Los 205– Außenfenster, Außentüren – Metall, äußerer Sonnenschutz; Vergabe-Nr. I/60.21/18/49-VOB
BV0885-I-18

- 13 Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Neubau der Kita in Schwarzkollm“
BV0887-I-18

14 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2019

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

Steuerfestsetzung

Die Hebesätze 2019 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Stadt Hoyerswerda gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und B, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt,

insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2019 werden mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019, zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 zum 1.7.2019 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

Commerzbank

IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00
BIC DRESDEFF857

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66
BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Hoyerswerda 2019

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.2015 (Hundesteuersatzung), veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 795 vom 02.12.2015, macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

Steuerfestsetzung

Die Steuersätze 2019 für das Halten von einem Hund/mehreren Hunden sind gegenüber dem Jahr 2018 unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de veröffentlicht.

Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Halten eines Hundes / mehrerer Hunde in der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2019 wird mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Steuer 2019 zum 01.07.2019 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2019 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

Commerzbank

IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00

BIC DRESDEFF857

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66

BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2019 in der Stadt Hoyerswerda

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- LadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert, und des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2018 wird verordnet:

§ 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **31. März 2019**
aus Anlass des Ostermarktes
2. am **15. September 2019**
aus Anlass des Stadtfestes
3. am **01. Dezember 2019**
aus Anlass des Adventsmarktes
4. am **15. Dezember 2019**
aus Anlass des Teschenmarktes

§ 2

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **10. Februar 2019**
aus Anlass des 15. Firmenjubiläums von Hoffmann-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Möbel in Hoyerswerda

die Hoffmann-Möbel Hoyerswerda GmbH in 02977
Hoyerswerda, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 7

2. am **02. Juni 2019**
aus Anlass der Veranstaltung „4. Altstadtzauber“
im Festgebiet Schloßstraße, Markt, Senftenberger
Straße, Spremberger Straße, Mittelstraße, Kirch-
straße und Friedrichsstraße bis zum fünfarmigen
Knoten.
3. am **03. November 2019**
aus Anlass des Oktoberfestes im Lausitz-Center
im Lausitz-Center.

§ 3

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung sind
Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1
SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis
5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Hoyerswerda, den 19.12.2018

Skora

Oberbürgermeister

3. Satzung über die Änderung der Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (3. Straßenreinigungs- gebührenänderungssatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat
auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.
der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl.
S. 62) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs.
2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen
(SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93)
sowie der §§ 2, 9 bis 16 des Sächsischen Kommunal-
abgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekannt-
machung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), alle
Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in seiner
Sitzung vom 18.12.2018 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 5 wird neu gefasst:

§ 5 Gebührensätze

(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je
Meter Straßenfrontlänge: 2,06 €. Die Jahresgebühr
berechnet sich, unabhängig vom Reinigungszeitraum,
aus 12 Monatsgebühren.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hoyerswerda, den 19.12.2018

Skora

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen,
die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvor-
schriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer
Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande
gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft
erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen,
die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2
SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit wider-
sprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO
genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-
schrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeich-
nung des Sachverhaltes, der die Verletzung
begründen soll, schriftlich geltend gemacht
worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend
gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4
Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann
diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Flurbereinigungsverfahren	Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik
Verfahrensnummer	251631
Gemeinde/Stadt	Stadt Hoyerswerda
Landkreis	Bautzen



Aktenzeichen: 62.4-780.411:251631<8461.25

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach § 86 Abs.1, Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute gültigen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429), in der heute gültigen Fassung, wird das Verfahren der Ländlichen Neuordnung

„Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik“

angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Anordnung gilt für das von der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 32 ha groß und umfasst folgende Flurstücke der Stadt Hoyerswerda

- Gemarkung Knappenrode, Flur 2:

210/2, 210/3, 210/5, 210/7, 210/8, 211/1, 211/3, 212/11, 212/13, 212/18, 212/25, 213/4, 214/1, 214/2

- Gemarkung Knappenrode, Flur 3:

2/1, 2/2, 3/1, 4/7, 4/8, 166

3. Teilnehmer

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese entsteht gemäß § 16 FlurbG mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

" Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik“

und hat ihren Sitz beim Landratsamt Bautzen in Kamenz.

Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen.

4. Nebenbeteiligte

Beteiligt am Verfahren sind neben den Teilnehmern, gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten:

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet zusammenhängt und dies beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss wird in der beteiligten Stadtverwaltung Hoyerswerda, sowie in der angrenzenden Gemeinde Lohsa und der angrenzenden Stadt Wittichenau nach den Vorschriften über die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltungen Hoyerswerda, sowie in der angrenzenden Gemeinde Lohsa und der angrenzenden Stadt Wittichenau zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten, mindestens jedoch 20 Stunden pro Woche, aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation - SG Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

Kamenz, den 07.12.2018

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs VwZG) i.V.m. § 15 SächsVwZG

Abgabenbescheid vom 08.01.2019

Grundsteuer B KGA Frohes Schaffen Nr. 13 sonstig bebautes Grundstück auf fremden Grund u. Boden
Steuer-Nr.: 00/00-0243-44/001

Unbekannte Erben nach

Jens Schreiber
Ferdinand-von-Schill-Str. 8
02977 Hoyerswerda

Die öffentliche Zustellung erfolgt gem. § 15 Abs.1 Nr. 1 SächsVwZG, da die Erben und deren Anschrift der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt sind.

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsVwZG kann der o.g. Abgabenbescheid für das Jahr 2013 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachgruppe Kasse/Steuern/Vollstreckung, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gem. § 1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Gröger
Fachbereichsleiterin
Innerer Service und Finanzen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 08.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau)	
Teschenstraße (Gemarkung Hoyerswerda Flur 5 Flurstücke 374/1, 375, 494, 493/1, 5107, 5110)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km)
B 96/Elsterstraße (NK 1010983)	Schloßstraße/Fischerstraße (NK 1010962)
Gemeinde	Landkreis
Stadt Hoyerswerda	Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 01.01.2016
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für		
<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung	<input type="checkbox"/> Umstufung
<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung	
<p>Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße/Teschenstraße“ wurde zur inneren Quartiererschließung aus Richtung Teschenstraße eine Stichstraße bis an das Grundstück „Bürgerzentrum Konrad Zuse“ (Braugasse 1) neu gebaut. Diese Stichstraße erhält ebenfalls den Namen „Teschenstraße“ (siehe dazu auch MV 0072-I-14 vom 03.12.2014).</p>		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei: (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23		

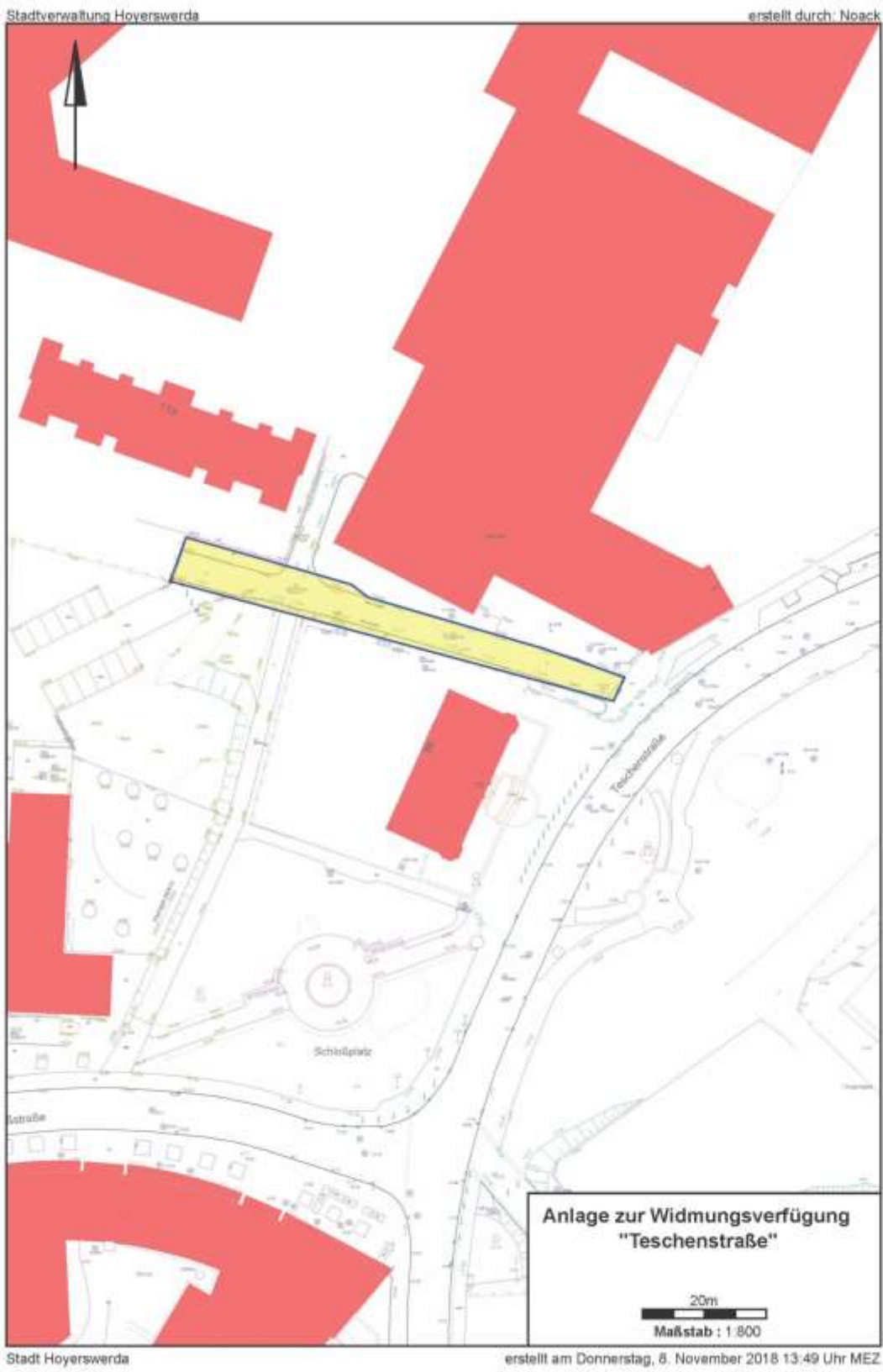
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 01.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau)	
Kleine Bleiche (Gemarkung Hoyerswerda Flur 5 Flurstücke 18/11, 25, 28/7, 79/3, 80/3, 418/1, 5091)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km)
Spremberger Straße (NK 6600004)	Wendeschleife am Ende der Straße (NK 6600007)
Gemeinde	Landkreis
Stadt Hoyerswerda	Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		
Anliegerverkehr		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 01.12.2018
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für		
<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung	<input type="checkbox"/> Umstufung
<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung	
<p>Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Grünstraße/Spremberger Straße zur inneren Quartierserschließung wird die neu gebaute Straße öffentlich gewidmet und erhält den Namen „Kleine Bleiche“ (siehe dazu Beschluss des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda vom 17.07.2012, Beschluss-Nr. 0609-III-12/356/34).</p>		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei: (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)		
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23		

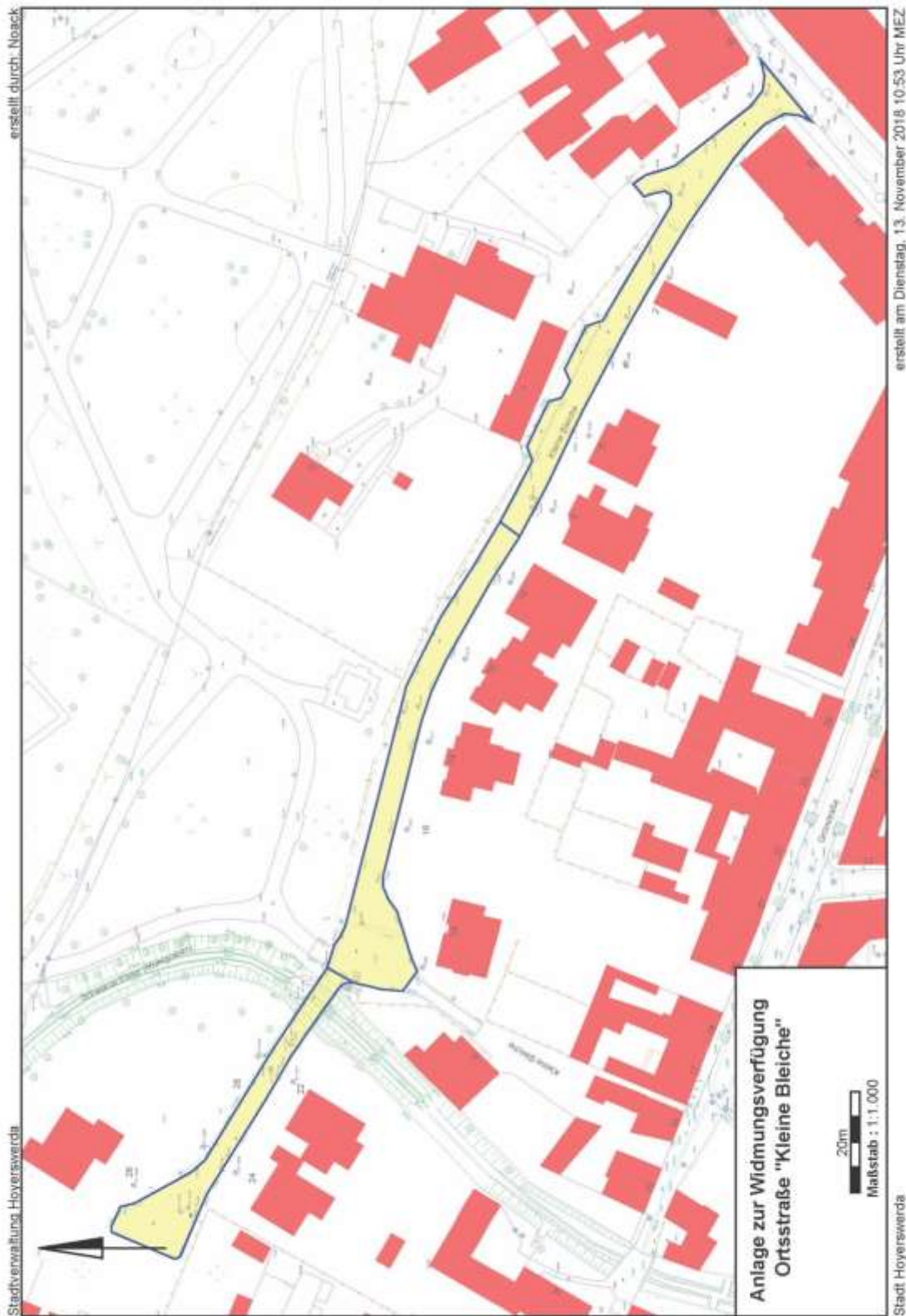
6. Rechtsbehelfsbelehrung

<p>Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.</p>
--

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 02.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Zur Alten Elster (Gemarkung Hoyerswerda Flur 2 Flurstück 438/21)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Wendehammer (NK 6600009)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Kolpingstraße (NK 6600010)
Gemeinde Stadt Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	01.12.2017
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

Widmung Widmungsbeschränkung Umstufung

Einziehung Teileinziehung

Die Erschließungsanlage des Wohngebietes an der Kolpingstraße wird öffentlich gewidmet und erhält den Namen „Zur Alten Elster“ (siehe dazu den Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2016, Beschluss-Nr. 0310-I-16/185/22.).

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23

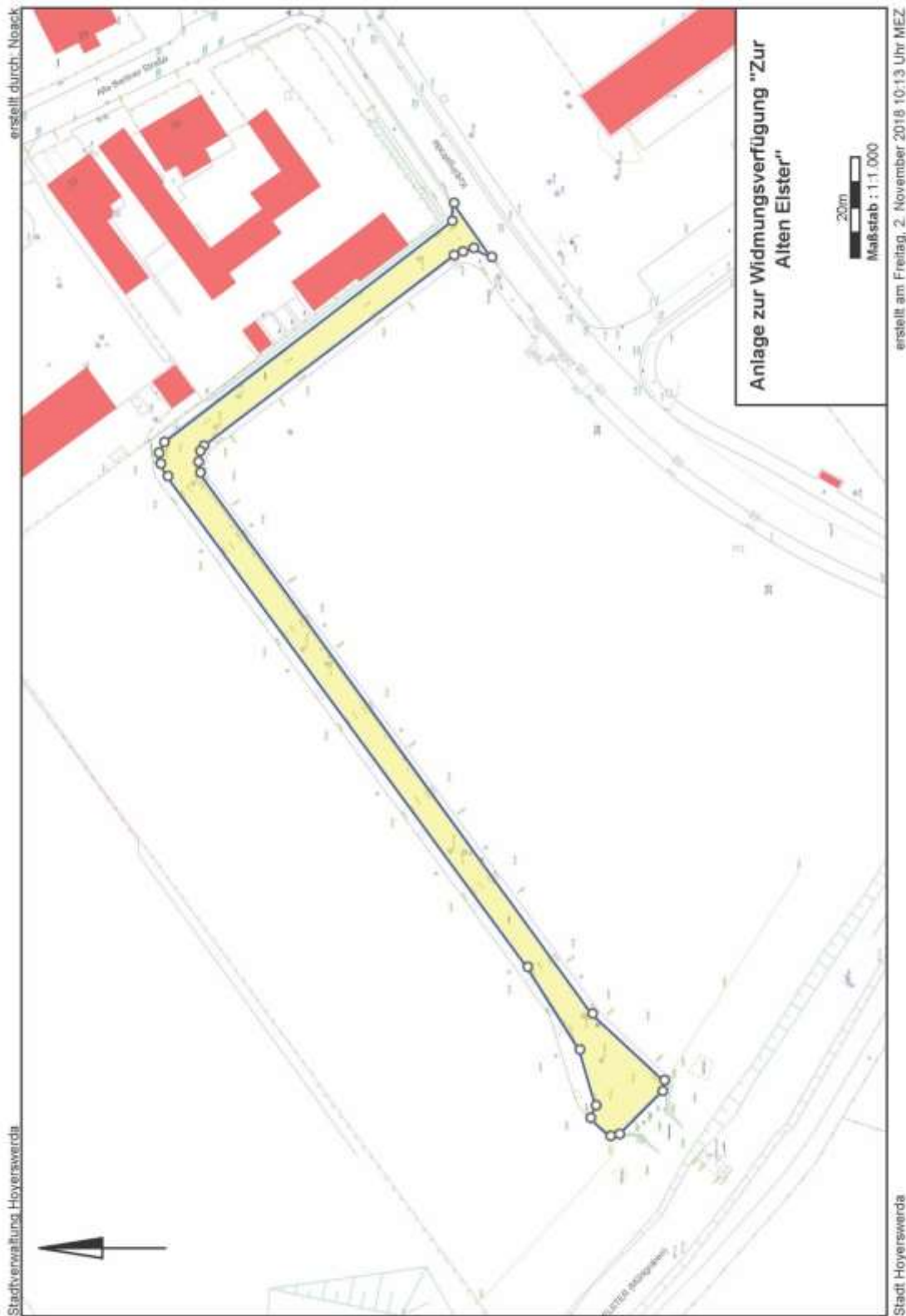
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 02.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Anne-Frank-Weg (Gemarkung Hoyerswerda Flur 12 Flurstück 160, 56/3)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Dresdener Straße (NK 1013187)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Geschwister-Scholl-Straße (NK 6600008)
Gemeinde Stadt Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 01.06.2011
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

Widmung Widmungsbeschränkung Umstufung
 Einziehung Teileinziehung

Die Erschließungsanlage des Wohngebietes südlich der Bahnanlagen zwischen Dresdener Straße und Geschwister-Scholl-Straße wird öffentlich gewidmet und erhält den Namen „Anne-Frank-Weg“ (siehe dazu den Beschluss des Stadtrates vom 31.05.2011, Beschluss-Nr. 0403a-III-11/233/21.).

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23

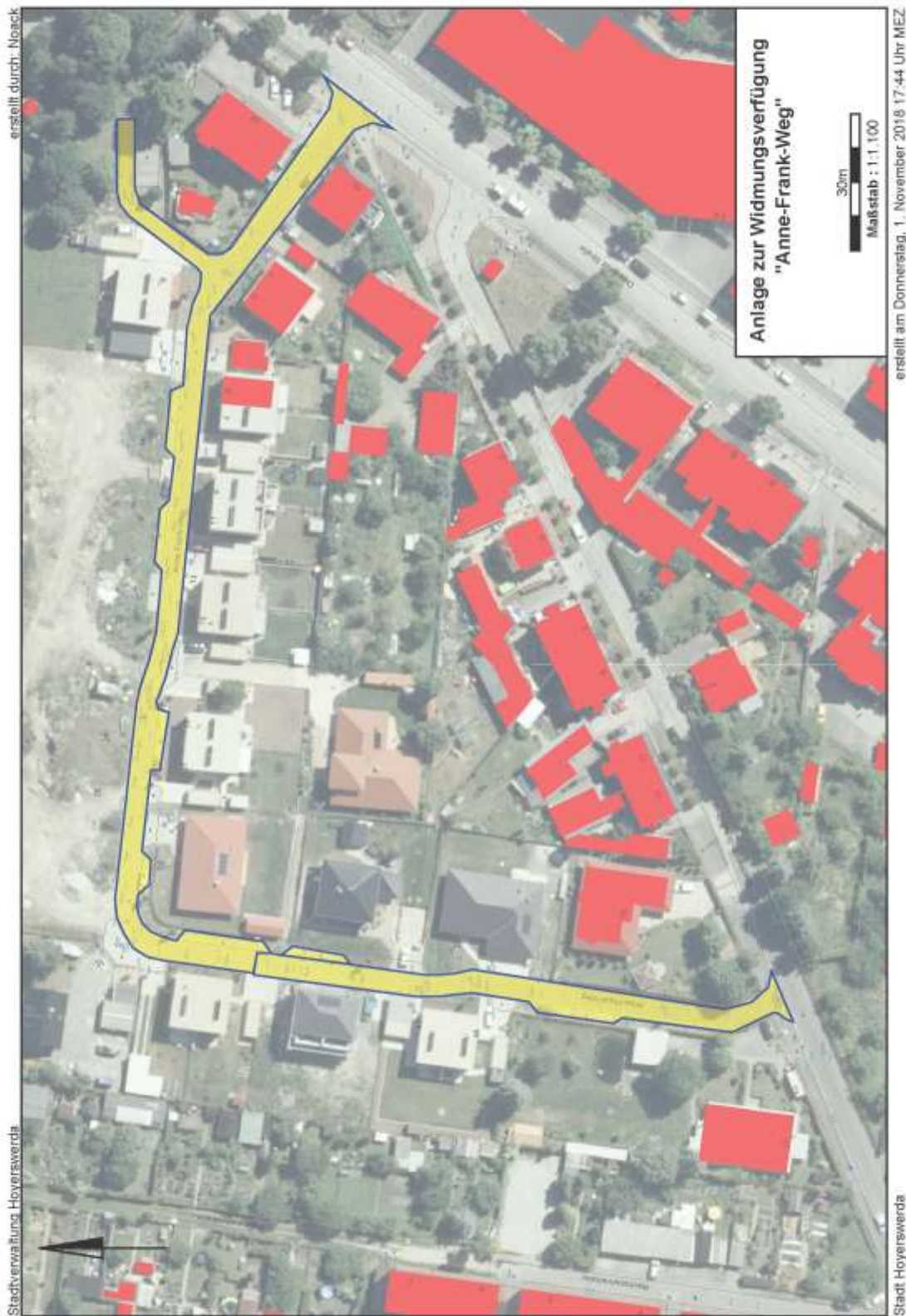
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 08.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Spremberger Straße (Gemarkung Hoyerswerda Flur 5 Flurstück 5107)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Alte Berliner Straße (NK 1010950)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Markt (NK 1010936)
Gemeinde Stadt Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde <input type="checkbox"/> gewidmet zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße <input type="checkbox"/> Staatsstraße <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße <input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße <input type="checkbox"/> eingezogen 2.2 Widmungsbeschränkungen	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute <input type="checkbox"/> bestehende Straße <input type="checkbox"/> aufgestuft <input type="checkbox"/> abgestuft zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg <input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg <input type="checkbox"/> Eigentümerweg <input type="checkbox"/> teilweise eingezogen
--	--

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 01.01.2016
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für <input checked="" type="checkbox"/> Widmung <input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung <input type="checkbox"/> Teileinziehung <input type="checkbox"/> Umstufung
Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Spremberger Straße/Teschenstraße“ wurde zur Erschließung des Mehrfamilienhauses Spremberger Straße 11 a (Wohnanlage „Krokuswiese“) aus Richtung Spremberger Straße eine Stichstraße neu gebaut. Diese Stichstraße erhält ebenfalls den Namen „Spremberger Straße“ (siehe dazu auch MV 0072-I-14 vom 03.12.2014).	
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei: (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23	

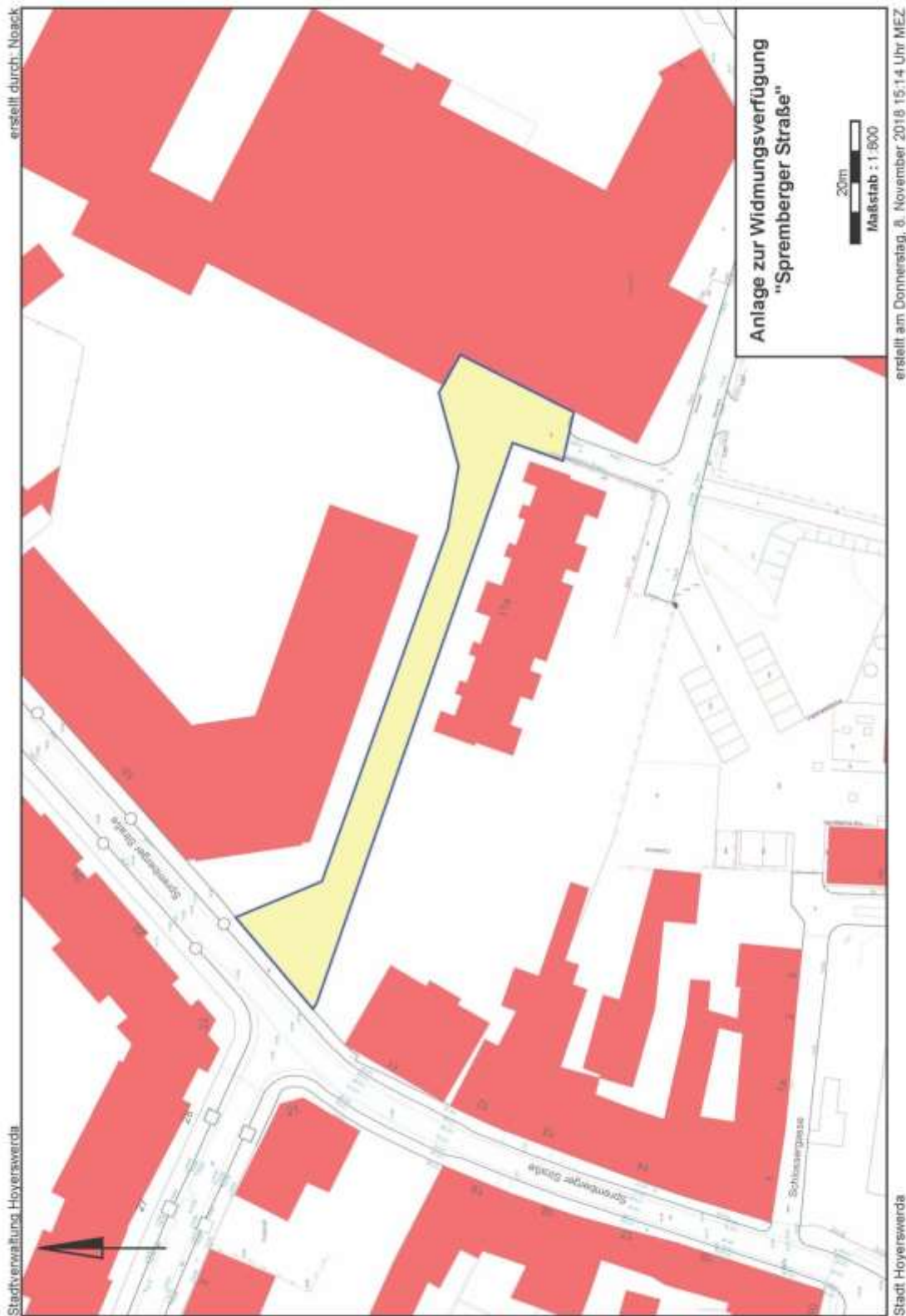
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 08.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Am Haag (Gemarkung Hoyerswerda Flur 5 Flurstück 327/7)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Teschenstraße (NK 1010992)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Bundesstraße 96/97 (NK 1010997)
Gemeinde Stadt Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde <input checked="" type="checkbox"/> gewidmet zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße <input type="checkbox"/> Staatsstraße <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße <input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße <input type="checkbox"/> eingezogen 2.2 Widmungsbeschränkungen	<input checked="" type="checkbox"/> neugebauter Straßenteil <input type="checkbox"/> bestehende Straße <input type="checkbox"/> aufgestuft <input type="checkbox"/> abgestuft zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg <input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg <input type="checkbox"/> Eigentümerweg <input type="checkbox"/> teilweise eingezogen
---	---

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 01.01.2010
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für <input checked="" type="checkbox"/> Widmung <input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung <input type="checkbox"/> Teileinziehung	<input type="checkbox"/> Umstufung
Die Straße „Am Haag“ wurde im Jahre 2009 neu ausgebaut und in diesem Zusammenhang um insgesamt ca. 40 m erweitert (siehe Anlage). Die bestehende öffentliche Widmung der Verkehrsanlage wird für diesen Straßenteil erweitert.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei: (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23		

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Hoyerswerda, 12.11.2018

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Elsterstraße (Gemarkung Hoyerswerda Flur 2 Flurstück 395/1 und 395/2)	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Wendeschleife Autohaus Toyota (NK 6600022)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Zufahrt zum Autohaus Toyota (NK 6600023)
Gemeinde Stadt Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute Straße	<input type="checkbox"/> bestehende Straße
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 01.10.2010
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

Widmung Widmungsbeschränkung Umstufung

Einziehung Teileinziehung

Mit dem Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota/B 96“ beschloss der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.08.1998 auch den Bau der Erschließungsstraße. Diese Erschließungsstraße ist öffentlich gewidmet und erhält den Namen „Elsterstraße“.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.23

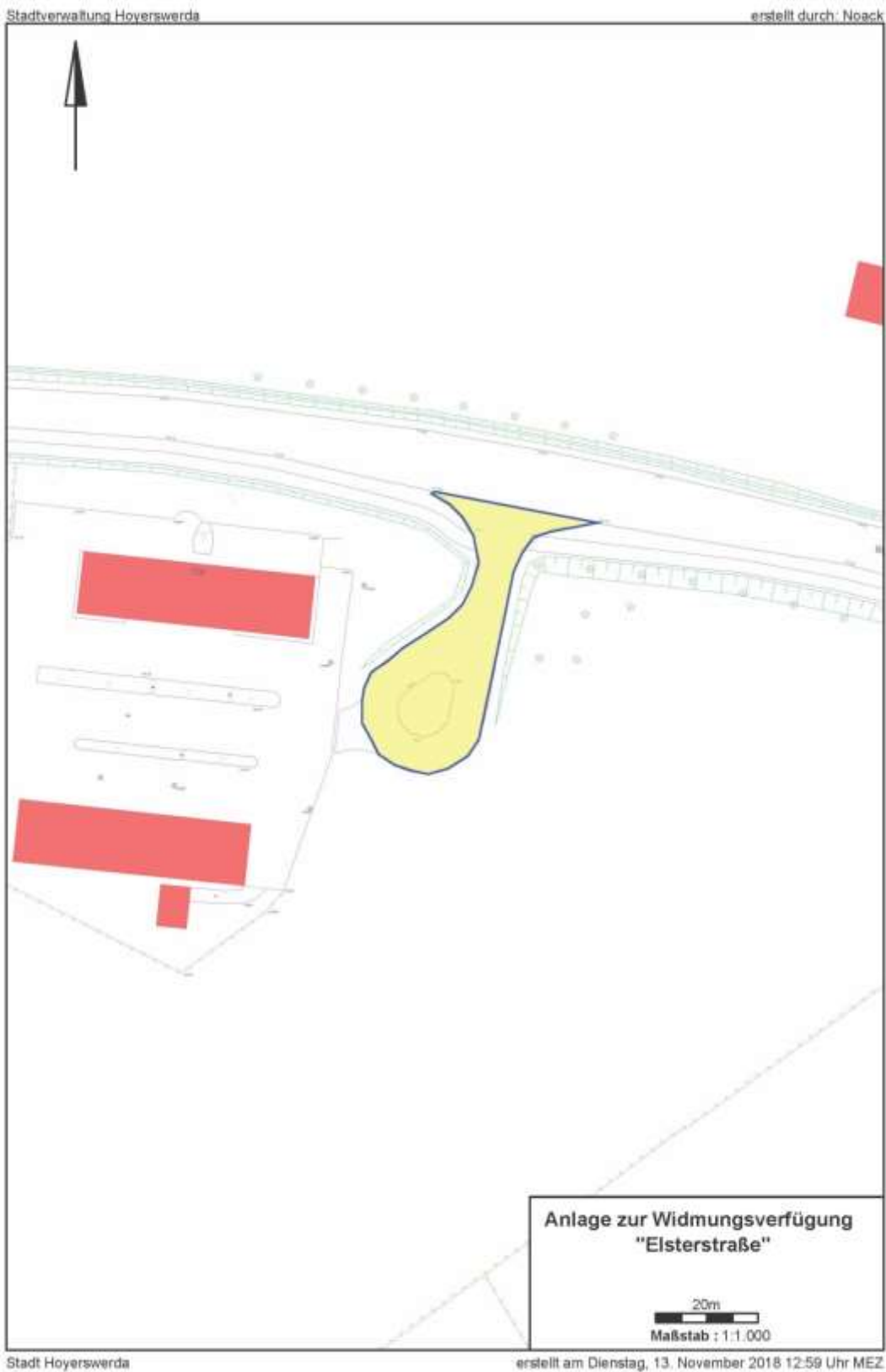
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

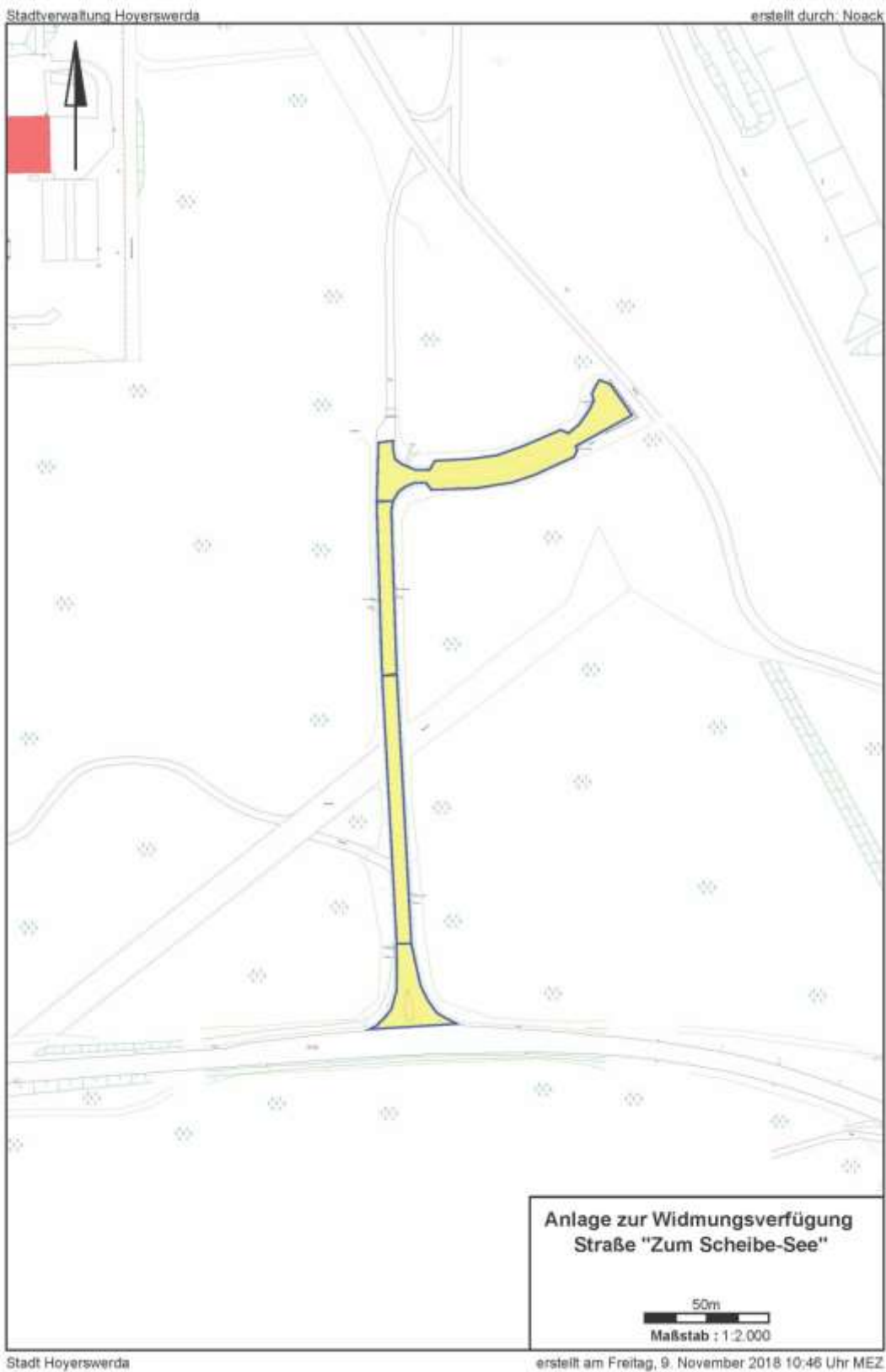
Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

<u>genaue Bezeichnung der Straße:</u> siehe Pkt. II	
<u>Stadt/Gemeinde:</u> Hoyerswerda	<u>Landkreis:</u> Bautzen
I	<u>Anlass:</u> <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen <input type="checkbox"/> nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG
II	<u>Inhalt der Eintragung:</u> Im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen wird das Bestandsverzeichnis der Stadt Hoyerswerda über die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ergänzt und korrigiert. Die Überarbeitung betrifft folgende Gemeindestraßen: Nr. 2 – Albert-Einstein-Straße; Nr. 12 – Am Stadtrand; Nr. 20 – Badergasse; Nr. 28 – Brigitte-Reimann-Straße; Nr. 30 – Burgplatz; Nr. 44 – Feldstraße; Nr. 45 – Ferdinand-von-Freiligrath-Straße; Nr. 52 – Frédéric-Joliot-Curie-Straße; Nr. 69 – Hoffmann-von-Fallersleben-Straße; Nr. 89 – Käthe-Kollwitz-Straße; Nr. 90 – Käthe-Niederkirchner-Straße; Nr. 94 – Konrad-Zuse-Straße; Nr. 4008 – Lindenweg; Nr. 100 – Ludwig-van-Beethoven-Straße; Nr. 126 – Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße; Nr. 158 – Schilfweg; Nr. 224 – Schubertallee; Nr. 139 – Spremberger Vorstadt; Nr. 144 – Straße des Friedens; Nr. 161 – Straße zur Feuerwehr; Nr. 148 – Tereschkowastraße; Nr. 3017 – Wiesenweg;
III	<u>Hinweis:</u> Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Straßen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von vier Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der vierwöchigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. <u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u> Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.

Hoyerswerda, den 03.01.2019

Dietmar Wolf
 Fachbereichsleiter Bau

Informationen / Informacije

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

**Grünflächenpflege auf dem Ehrenhain,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße, 02977 Hoyerswerda**
Vergabenummer: II/33.21/19/01-VOL

a) Vergabestelle:

Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Zentrale Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Deutschland
Telefon: +49 3571-456151
Telefax: +49 3571-45786151
E-Mail: vergabestelle@hoyerswerda-stadt.de
Internet-Adresse (URL): www.hoyerswerda.de

Angebote sind einzureichen bei:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12 (Poststelle)
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Deutschland
Telefon: +49 3571-456151
Telefax: +49 3571-45786151
E-Mail: vergabestelle@hoyerswerda-stadt.de
Internet-Adresse (URL): www.hoyerswerda.de

Zuschlagserteilende Stelle:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Deutschland
Telefon: +49 3571-456151
Telefax: +49 3571-45786151
E-Mail: vergabestelle@hoyerswerda-stadt.de
Internet-Adresse (URL): www.hoyerswerda.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:
schriftlich

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Menge und Umfang:
Pflege/Reinigung, Mahd, Gehölz- und Pflanzenrückschnitt, Bewässerung, Winterdienst auf zwei Kriegsgräberanlagen
Ort der Leistung:
Ehrenhain, Dietrich-Bonhoeffer-Straße,
02977 Hoyerswerda

e) Losweise Vergabe: nein

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Vertragszeitraum:

Der Vertrag beginnt am 01.03.2019 und endet am 29.02.2020 mit der Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr und spätester Vertragsbeendigung am 28.02.2023, ohne dass es dafür einer schriftlichen Kündigung bedarf.

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

elektronisch auf eVergabe.de

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 28.01.2019, 10:45
Ablauf der Bindefrist: 15.02.2019

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungen erfolgen nach den Regelungen der VOL/B.

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:
Vordruck "Eigenerklärung" mit den darin geforderten Erklärungen (Eintragung Gewerbezentralregisterauszug / Verfehlungen / Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträge / Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft / Vorlage Gewerbeerlaubnis / Eintragung Handelsregister / Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre / Erklärung über Ausführung vergleichbarer Leistungen / Einsatz NAN / Solvenz / Liquidität / Einhaltung Mindestlohngesetz / Besitz einer gültigen Betriebshaftpflicht-Versicherung (Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern.)

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

zu erfragen bei unter h) angegebenen Stelle

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

100 Prozent Preis

Informationen / Informacije

Fundsachen im Monat Dezember 2018

In der Zeit vom 01.12.2018 bis 31.12.2018 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 26er MTB "Ben Tucker", Farbe schwarz/rot, 21-Gang-Shimano-SIS-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Kevin" (Tiefeinsteiger), Farbe rot, SHRAM-Schaltung, mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Diamant", Farbe grün, mit weißen Sternen beklebt, ohne Gangschaltung

Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.

- Mütze "New York", Farbe dunkelgrau (*am 04.12.2018 im Bürgeramt vergessen*),
- Rucksack "Adidas", Farbe blau, mit Werkzeug,
- Handy "Samsung", Farbe gold
- Wollschal, Farbe dunkelgrau (*am 14.12.2018 im Bürgeramt vergessen*).

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **30.06.2019** im Bürgeramt.

Der Weitergabe von Einwohnerdaten kann widersprochen werden

Das Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda darf nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Einwohnerdaten von **Alters- und Ehejubilaren** der Presse, dem Rundfunk oder anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen.

Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum feiern.

Diese Daten liegen dem Einwohneramt jedoch nicht vollständig vor. Eine öffentliche Würdigung eines

Ehejubiläums kann aber erfolgen, wenn die Jubilare oder deren Angehörige sich einen Monat vor dem Ereignis telefonisch unter 45 69 01 oder 45 69 03 in der Pressestelle im Büro des Oberbürgermeisters melden, um ihr Ehejubiläum bekannt zu geben.

Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe von Einwohnerdaten darf nicht erfolgen, soweit der Betroffene der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat bzw. eine Auskunftssperre besteht.

Einwohner, die eine Weitergabe ihrer Daten nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Fachbereich Bürgeramt, Dillinger Straße 1, schriftlich bzw. bei persönlicher Vorsprache mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Bürgeramt telefonisch unter 456354 zur Verfügung.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.